



05. Gebührenordnung (GbO)

- § 1 Beiträge
- § 2 Geldstrafen
- § 3 Gebühren für Genehmigungen
- § 4 Rechtsmittelgebühren
- § 5 Gebühren
- § 6 Teilnahmegebühren
- § 7 Spesenregelung für gehörlose Schiedsrichter
- § 8 Erstattung von Auslagen
- § 9 Zahlstelle

§ 1 Beiträge

- a) Jeder Fußballverein oder jede Fußballabteilung innerhalb des DGSV-Sparte Fußball hat für jedes Spieljahr einen Spartenbeitrag zu entrichten. Vereine im Zuständigkeitsbereich eines Regionalbeauftragten zahlen zusätzlich einen DGSV-Fußball-Regionsbeitrag. Er gilt für alle Spiele, gleich welcher Art. Ohne Zahlung des Beitrages kann keine Spielteilnahme erteilt werden.
- b) Die Höhe des Spartenbeitrags wird bei der Tagung der DGSV-Sparte Fußball festgelegt.
- c) Die Höhe des Regionsbeitrages wird von der jeweiligen DGSV-Fußball-Region-Tagung festgelegt.
- d) Zu den Beiträgen werden erhoben:
- | | |
|--|---------|
| I. Spartenbeitrag pro Verein / Spieljahr | 50,00 € |
| II. Regionsbeitrag Nord/Ost pro Verein / Spieljahr | 50,00 € |
| III. Regionsbeitrag Südwest pro Verein / Spieljahr | 50,00 € |
- e) Der Spartenbeitrag bzw. Regionsbeitrag wird bei Abmeldung der Vereine nicht zurückerstattet.

§ 2 Geldstrafen

Geldstrafen sind, alle den Vereinen oder deren Mitgliedern, von Organen des DGSV-Sparte Fußball innerhalb ihrer Zuständigkeit auferlegten Strafgebühren und Verwaltungsgebühren.

§ 3 Gebühren für Genehmigungen

- a) Folgende Genehmigungsgebühren für Sportveranstaltungen nach den Richtlinien des DGSV werden von der DGSV-Sparte Fußball erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung des DGSV.
- Für Vereinsturniere bis 4 Mannschaften mit ausländischen Mannschaften
 - Für Vereinsturniere über 4 Mannschaften mit ausländischen Mannschaften
 - Für Freundschaftsspiele mit ausländischen Mannschaften
 - Für Teilnahme an einem Auslandsturnier
 - Verspätet oder im Nachhinein beantragte bzw. eingereichte Genehmigungen
... doppelte Gebühren
- b) Nicht bei der DGSV-Sparte Fußball gemeldete Vereine zahlen doppelte Gebühren.
- c) Entrichtete Genehmigungsgebühren für Werbung auf der Spielkleidung an die Sparte DGSV-Fußball werden mit 50%-Anteil an die Landes-Gehörlosen-Sportverbände ausgeschüttet.

§ 4

Rechtsmittelgebühren

a) Verhandlungsgebühren (richtet sich nach Aufwand)	20,00 € bis 200,00 €
b) Einspruchsgebühren	50,00 €
c) Berufungsgebühren	75,00 €
d) Gnadengesuchgebühren	100,00 €

§ 5

Gebühren

a) Aufnahmegebühr für Vereine	10,00 €
b) Für die Erteilung der Spielberechtigung werden die Bearbeitungsgebühren erhoben:	
I. Passneuausstellung	10,00 €
II. Passumschreibung	10,00 €
III. Passduplikat	10,00 €
IV. Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung bei Vereinswechsel	10,00 €
V. Antrag zur vorzeitigen Freigabe für Herren- und Frauenmannschaften	10,00 €
c) Für die Erteilung der Genehmigungen werden die Bearbeitungsgebühren erhoben:	
Antrag auf Sondergenehmigung bzw. Leihspieler/in-Genehmigung	10,00 €
bei überschrittener Antragsfrist	20,00 €
d) Nichtbereitstellung einer Schiedsrichterin/eines Schiedsrichters mit DFB-Lizenz pro Verein / Spieljahr	10,00 €
e) Verwaltungsgebühren	
1. Urteile der Sportgerichte und des Verbandssportgerichts	10,00 €
2. Mahngebühren / Zahlungsaufforderung	5,00 €
3. Sonstige Gebühren	10,00 €

§ 6

Teilnahmegebühren

a) Für die Teilnahme an Deutschen Gehörlosen-Fußballmeisterschaften und allen Regionsmeisterschaften sind Teilnahmegebühren zu zahlen.	
--	--

- b) Die Höhe der Teilnahmegebühr wird durch die **DGSV**-Sparte Fußball festgelegt und in der jeweiligen Ausschreibung bekanntgegeben.
- c) Mit der verbindlichen Anmeldung hat der teilnehmende Verein die Teilnahmegebühr sofort, spätestens bis zum Anmeldeschluss, zu zahlen.
- d) Ist nach dem Anmeldeschluss innerhalb von 5 Tagen (Buchungseingang lt. Kontoauszug der **DGSV**-Sparte Fußball) die Teilnahmegebühr noch nicht bezahlt worden, ist **die einfache Teilnahmegebühr plus 50 % Zuschlag der Teilnahmegebühr** zu zahlen.
- e) Bei Nichtzahlung des offenen Betrags laut Mahnung ist die einfache Teilnahmegebühr plus 50 % Zuschlag der Teilnahmegebühr vor Ort in bar zu zahlen, sonst wird keine Startberechtigung für die anwesende Mannschaft zugelassen.
- f) Bei Absage hat der Verein **nach dem Anmeldeschluss** keinen Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr.

§ 7

Spesenregelung für gehörlose Schiedsrichter

Anpassung der Spesenordnung für die Schiedsrichter ist notwendig, damit für alle gehörlosen Schiedsrichter die gleichen Spesensätze gelten, unabhängig von seinem zugehörigen Bundesland. **Spesen werden nur mit gültiger DFB-Lizenz oder Lizenz eines internationalen Fußballverbandes gezahlt.**

Deshalb sollten folgende Spesen (Aufwandsentschädigungen) gelten:

SR Entschädigung – aktiver Spielbetrieb

- Herren 40,00 €
- Frauen 35,00 €
- Senioren 30,00 €
- Jugend U21 33,00 €
- Jugend U15 24,00 €

SR Entschädigung – Freundschaftsspiele

- Herren 33,00 €
- Frauen 30,00 €
- Senioren 25,00 €
- Jugend U21 33,00 €
- Jugend U15 21,00 €

SR Assistenten Entschädigung – aktiver Spielbetrieb

- Herren 30,00 €
- Frauen 25,00 €
- Senioren 15,00 €
- Jugend U21 20,00 €
- Jugend U15 15,00 €

Im Falle, dass SR-Assistenten zu Spielen angesetzt werden, für die keine Aufwandsentschädigung festgelegt ist, gilt: die Assistenten bekommen den halben Betrag der Schiedsrichterentschädigung.

Turniere / Ein- oder mehrtägige Meisterschaften / Pokalspiele mit verkürzter Spielzeit

- Herren/Frauen/Senioren/Jugend U21 pro Einsatzstunde 10,00 €
- Jugend U15 pro Einsatzstunde 8,00 €

Bei Turnieren bzw. Meisterschaften / Pokalspiele mit verkürzter Spielzeit beginnt der Einsatz, wenn sich der SR einsatzbereit bei der Turnieraufsicht meldet (frühestens 45 min. vor dem im Spielauftrag ausgewiesenen Beginn). Der Einsatz endet mit dem letzten Spieleinsatz als SR bzw. SR-Assistent.

Fahrtkosten

- Kraftfahrzeug (PKW) zumutbar kürzester Weg 0,30 € / km bzw. 0,35 € / km für Gespann
- Fahrkarte 2. Klasse Bahn / Bus Beleg Fahrkarte

Sozialversicherungsbeiträge oder Lohnsteuer werden vom Verein/Verband nicht abgeführt.

Der Schiedsrichter ist selbst für die ordnungsgemäße Versteuerung verantwortlich.

Bei Spielabbruch steht dem SR der volle Spesensatz zu.

Bei Spielabsage vor Ort oder wenn kein bespielbarer Ausweichplatz angeboten wird, reist der SR wieder ab. Als Entschädigung stehen ihm die Fahrtkosten und 50% des Spesensatzes zu. Befindet sich der SR bereits auf dem direkten Weg zum Spielort und erfolgt hierbei eine Spielabsage, stehen ihm die Fahrtkosten zu.

§ 8

Erstattung der Auslagen

Die Erstattung der Auslagen für die tätigen Mitarbeiter in der Sparte Fußball erfolgt nach der Spesenordnung des DGSV.

§ 9

Zahlstelle

Alle Gebühren, Geldstrafen und sonstige Zahlungsleistungen, sind innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der DGSV-Sparte Fußball, unter Angabe des Vereinsnamens und des Verwendungszweckes, zu überweisen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt sofort ein schriftliches Mahnverfahren durch den Kassenstellenverwalter.

Die Gebührenordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.